### Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 31/2009 23. Dezember 2009

#### Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz

**Seite 1119** 

Prüfungsordnung für den Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz

**Seite 1173** 

Studienordnung für den Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 16. Dezember 2009

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBI. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

#### Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

### Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

#### Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienablaufplan Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

### § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine fachbezogene Meisterprüfung oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Den Studierenden wird empfohlen, sich Kenntnisse in Englisch auf Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens anzueignen.

### § 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

## § 5 Ziele des Studienganges

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des akademischen Studiums. Anliegen des Studiums ist die Vermittlung kulturwissenschaftlicher sowie wirtschafts- oder sozialwissenschaftlicher Kompetenzen, die für neue Berufsfelder im Kontext wachsender europäischer Vernetzung qualifizieren.
- (2) Im Studium werden folgende Qualifikationen vermittelt:
- Kenntnisse der theoretischen Grundlagen, um gesellschaftliche, historisch-politische und kulturelle sowie wirtschaftlich-rechtliche Entwicklungen des europäischen Integrationsprozesses (vor allem im Hinblick auf Ostmitteleuropa) verstehen, kritisch analysieren und in größere Zusammenhänge einordnen zu können,

- 2. Kenntnisse der fächerspezifischen Methoden im Kontext kulturwissenschaftlicher Fachkenntnisse, um Fragestellungen in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erfassen und unter Berücksichtigung von Forschungsstand und Problemlagen kritisch abwägen, analysieren und darstellen zu können,
- 3. Fähigkeit zur Anwendung der fachspezifischen und methodischen Grundkenntnisse auf Problemfelder der jeweiligen Module.
- (3) Die Ausbildung konzentriert sich inhaltlich auf folgende Problemfelder:
- 1. politikwissenschaftliche und historische Fragestellungen sowie sonstige gesellschaftliche und (inter-)kulturelle Zusammenhänge, Entwicklungen und Probleme,
- 2. reale Raumsituationen und deren empirische Überprüfung bzw. Konfrontation mit unterschiedlichen regionalen Leitbildern,
- 3. ökonomische Probleme im europäischen Zusammenhang und deren rechtliche Rahmenbedingungen,
- 4. spezifische gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische und soziokulturelle Konfigurationen und Entwicklungen in nationalen und regionalen Dimensionen.

## Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

## § 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

#### 1. Basismodule:

- B1 Wissenschaftlich-methodische Grundlagenkompetenz, 8 LP (Pflichtmodul)
- B2 Grundlagen einer zweiten Fremdsprache I+, 12 LP (Pflichtmodul)
- B3 Einführung in die Kulturwissenschaften, 8 LP (Pflichtmodul)
- B4 Einführung in die Sozialwissenschaften, 8 LP (Pflichtmodul)
- B5 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften, 8 LP (Pflichtmodul)
- B6 Einführung in das Europäische Recht, 8 LP (Pflichtmodul)

insgesamt 52 LP

### 2. Profil- und Ergänzungsmodule im Kernstudium:

### 2.1 Profilmodule:

KK1 Kultur- und Länderstudien Westeuropas K

(einschließlich Deutschlandstudien), 10 LP (Pflichtmodul)

KK2 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas K, 10 LP (Pflichtmodul)

KK3 Kultur und Literatur K, 10 LP (Pflichtmodul)

KK4 Sprache und Kommunikation K, 10 LP (Pflichtmodul)

insgesamt 40 LP

### 2.2 Ergänzungsmodule:

Es ist zu wählen zwischen den drei Ergänzungsmodulen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften (WK1 - WK3) oder zwei von vier Ergänzungsmodulen aus dem Bereich der Sozialwissenschaften (SK1 – SK4).

WK1 Volkswirtschaftslehre K, 8 LP (Wahlpflichtmodul)

WK2 Betriebswirtschaftslehre K, 8 LP (Wahlpflichtmodul)

WK3 Recht K, 4 LP (Wahlpflichtmodul)

insgesamt 20 LP

### oder

SK1 Europäische Geschichte K, 10 LP (Wahlpflichtmodul)

SK2 Europäische Politik K, 10 LP (Wahlpflichtmodul)

SK3 Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht K, 10 LP (Wahlpflichtmodul)

SK4 Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeographie K, 10 LP (Wahlpflichtmodul)

insgesamt 20 LP

Die Wahl des Bereiches erfolgt durch die Anmeldung zur Prüfungsleistung in einem Ergänzungsmodul. Im Ausnahmefall kann innerhalb der Ergänzungsmodule im Kernstudium der gewählte Bereich gewechselt werden. Der Wechsel bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

### 3. Profil- und Ergänzungsmodule im Vertiefungsstudium:

#### 3.1 Profilmodule:

KV1 Kultur- und Länderstudien Westeuropas V

(einschließlich Deutschlandstudien), 6 LP (Pflichtmodul)

KV2 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas V, 6 LP (Pflichtmodul)

KV3 Kultur und Literatur V, 6 LP (Pflichtmodul)

KV4 Sprache und Kommunikation V, 6 LP (Pflichtmodul)

insgesamt 24 LP

### 3.2 Ergänzungsmodule:

Es ist zu wählen zwischen zwei von drei Ergänzungsmodulen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften (WV1 - WV3) oder zwei von vier Ergänzungsmodulen aus dem Bereich der Sozialwissenschaften (SV1 - SV4), wobei im Bereich der Sozialwissenschaften die im Kernstudium gewählten Module fortzuführen sind.

WV1 Volkswirtschaftslehre V, 6 LP (Wahlpflichtmodul)

WV2 Betriebswirtschaftslehre V, 6 LP (Wahlpflichtmodul)

WV3 Recht V, 6 LP (Wahlpflichtmodul)

insgesamt 12 LP

#### oder

SV1 Europäische Geschichte V, 6 LP (Wahlpflichtmodul)

SV2 Europäische Politik V, 6 LP (Wahlpflichtmodul)

SV3 Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht V, 6 LP (Wahlpflichtmodul)

SV4 Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeographie V, 6 LP (Wahlpflichtmodul)

insgesamt 12 LP

### 4. Spezialmodule:

- S1 Spezialmodul Exkursion, 4 LP (Pflichtmodul)
- S2 Spezialmodul Praktikum, 10 LP (Pflichtmodul)
- S3 Spezialmodul Bachelor-Projekt, 8 LP (Pflichtmodul)

insgesamt 22 LP

#### 5. Modul Bachelor-Arbeit:

S4 Bachelor-Arbeit, 10 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

## § 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium umfasst Basis-, Profil-, Ergänzungs- und Spezialmodule.

In den Basismodulen werden wissenschaftlich-methodische Grundkenntnisse, Fremdsprachenkompetenz sowie die allgemeinen fachlichen Grundlagen des Studiums vermittelt. Das Basismodul Fremdsprachenerwerb soll deutschen, west- oder außereuropäischen Studierenden Grundkenntnisse einer ost- oder ostmitteleuropäischen Sprache vermitteln. Studierende aus Ost- oder Ostmitteleuropa sollen Grundkenntnisse einer westeuropäischen Sprache erlernen.

In den kulturwissenschaftlichen Profilmodulen werden Aspekte der europäischen Tradition und Vernetzung vorwiegend in den Bereichen Kultur, Literatur, Sprache, Kommunikation und Gesellschaft vermittelt.

In den wirtschaftswissenschaftlichen Ergänzungsmodulen werden insbesondere erweiterte Kenntnisse volkswirtschaftlicher Zusammenhänge sowie eine Einführung in das internationale Management speziell vor einem europäischen Hintergrund vermittelt.

In den sozialwissenschaftlichen Ergänzungsmodulen werden insbesondere die historischen, politischen, rechtlichen, institutionellen, sozialen und geographischen Zusammenhänge der europäischen Entwicklung und Integration vermittelt.

Die Basis-, Profil- und Spezialmodule sind obligatorisch. Die Ergänzungsmodule sind wahlobligatorisch; der Studierende kann zwischen wirtschaftswissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Ergänzung wählen.

In den Modulen des Kernstudiums werden grundlegende methodische Fähigkeiten sowie einführende theoretische und inhaltliche Fachkenntnisse vermittelt; sie sollten mit dem vierten Semester abgeschlossen werden. Das Kernstudium besteht aus sechs Basismodulen, vier Profilmodulen im kulturwissenschaftlichen Schwerpunktbereich und drei Ergänzungsmodulen im wirtschaftswissenschaftlichen Ergänzungsbereich oder zwei Ergänzungsmodulen im sozialwissenschaftlichen Ergänzungsbereich. Im sozialwissenschaftlichen Bereich kann dabei aus einem Angebot von insgesamt vier Modulen gewählt werden.

Das Vertiefungsstudium besteht aus vier Profilmodulen im kulturwissenschaftlichen Schwerpunktbereich und zwei Ergänzungsmodulen entweder im wirtschaftswissenschaftlichen oder im sozialwissenschaftlichen Ergänzungsbereich. Im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich kann der Studierende wählen, welche zwei Module fortgeführt werden sollen. Im sozialwissenschaftlichen Bereich werden die beiden im Kernstudium gewählten Ergänzungsmodule fortgeführt.

Das Spezialmodul Exkursion ist zu einem beliebigen Zeitpunkt des Studiums in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Das Spezialmodul Praktikum soll nicht vor Ende des zweiten Fachsemesters in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Spezialmodul Bachelor-Projekt kann zu einem beliebigen Zeitpunkt des Studiums absolviert werden. Das Modul Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab; das Thema der Arbeit fügt sich in den inhaltlichen Rahmen der Profilmodule ein.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

### Teil 3 Durchführung des Studiums

## § 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Studierende sollen an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens ein Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 3. vor einem Praktikum,
- 4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

### § 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

## § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

•

### Teil 4 Schlussbestimmungen

### § 11

### Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2009/2010 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2009/2010 im Bachelorstudiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung an der Technischen Universität Chemnitz immatrikulierten Studierenden gilt die Studienordnung für den Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2006, S. 531) fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14. Oktober 2009, des Vorläufigen Senates vom 20. Oktober 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 4. November 2009.

Chemnitz, den 16. Dezember 2009

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage 1: Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload
							Leistungs- punkte Gesamt
1. Basismodule:							
B1 Wissenschaftlich-methodische Grundlagenkompetenz	V2 Methoden d. empiri- schen Sozialforschung - 120 AS Ü2 Einführung in das wissenschaftl. Arbeiten - 120 AS 4 LVS (V2/So/Ü2) 1 PL Hausarbeit						240 AS / 8 LP
B2 Grundlagen einer zweiten Fremdsprache I+	Ü4 Kurs 1 - 120 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) 1 PVL Test	Ü4 Kurs 2 - 120 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) 1 PVL Test	Ü4 Kurs 3 - 120 AS 4 LVS (V0/S0/Ü4) 2 PL Klausur und mündl. Prüfung				360 AS / 12 LP
B3 Einführung in die Kulturwissenschaften Aus den vier Vorlesungen sind zwei auszuwählen.	V2 I - Theorien der Kulturwissenschaften - 120 AS V2 II - Kulturwissenschaft- liche Grundbegriffe - 120 AS 2 LVS (V2/So/Ü0) 1 PL Klausur	V2/T2 III - Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz - 120 AS - 120 AS die Kultur- und die Kultur- und Gstmitteleuropas - 120 AS 4 LVS (V2/S0/T2) 1 PL Klausur					240 AS / 8 LP
B4 Einführung in die Sozialwissenschaften Aus den drei Angeboten sind zwei auszuwählen.	V2 I - Einführung in politische Ideen und Ideengeschichte - 120 AS V2 II - Einführung in politische Systeme und politische Institutionen - 120 AS 4 LVS (V4/S0VÜ0) 1 PL Klausur	V2 III - Einführung in die europäische Regionalgeschichte - 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) 1 PL Klausur					240 AS / 8 LP
B5 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	V2/Ü1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre - 120 AS						240 AS / 8 LP

Anlage 1: Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

	240 AS / 8 LP		300 AS / 10 LP	300 AS / 10 LP	300 AS / 10 LP	300 AS /
				S2 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas B - 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) 1 PL Hausarbeit	S2 Kultur u.Literatur K - 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) 1 PL Referat	
			S2 Kultur- und Länderstudien Westeuropas K - 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) 1 PL Hausarbeit	S2 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleurops A - 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) 1 PVL Referat		S2 Räumliche Aspekte von Sprache und Kommunikation - 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) 1 PL Hausarbeit
	Ü2 Organe und Institutionen der EU - 120 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) 1 PL Klausur		V2/Ü2 Kultur- und Länderstudien Westeuropas K - 150 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) 1 PL Klausur		V2 Kultur u. Literatur K - 150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) 1 PL Klausur	V2 Sprache und Kommunikation K - 75 AS Ü2 Sprache und Kommunikation K - 75 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) 2 PL Klausuren
V2/Ü1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre - 120 AS 6 LVS (V4/S0/Ü2)	2 PL Klausuren V2 Recht und Politik der EU I - 60 AS V2 Einführung in die Rechtswissenschaft - 60 AS 4 LVS (V4/So/Ü0) 1 PL Klausur	n <b>studium:</b> sind zu belegen.				
	B6 Einführung in das Europäische Recht	2. Profil- und Ergänzungsmodule im Kernstudium: 2.1 Profilmodule: Die Module KK1 – KK4 sind zu belegen.	KK1 Kultur- und Länderstudien Westeuropas K (einschließlich Deutschlandstudien)	KK2 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas K	KK3 Kultur und Literatur K	KK4 Sprache und Kommunikation K

Anlage 1: Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

2.2 Ergänzungsmodule: Es ist zu wählen zwischen den drei Ergänzungsmodulen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften (WK1 – WK3) oder zwei von vier Ergänzungsmodulen aus dem Bereich der Sozialwissenschaften (SK1 – SK4).	Wirtschaftswissenschaften (WK1 – WK3) oc	der zwei von vier Ergänzungsmodulen aus dem Bereic	h der	
WK1 Volkswirtschaftslehre K		V4/Ü2 Mikroökonomie	240 AS	AS/
		6 LVS (V4/S0/Ü2)	8 LP	<u> </u>
		oder V4/Ü2 Makroökonomie		
		- 240 AS		
		6 LVS (V4/S0/[12)		
		1 PL KLausur		-
WK2 Betriebswirtschaftslehre K		V2/Ü1 Grundlagen der	240 /	240 AS /
	national management	Finanzierung		
		oder	8 LP	<u> </u>
	2 LVS	V2/U1		
	(V2/S0/Ü0)	Investitionsrechnung		
	1 PL Klausur	oder		
		V2/U1		
		Jahresabschluss		
		= 170 AS		
		0 LV0		
		(VZ/S0/O1) 1 PL Klausur		
WK3 Recht K	V2/Ü1 Öffentliches	V2/Ü1 Öffentliches	120 AS	AS/
	Recht	Wirtschaftsrecht I		
	- 60 AS	- 60 AS	4 LP	<u> </u>
	3 LVS	3 LVS		
	(V2/S0/Ü1)	(V2/S0/Ü1)		
	1 PL Klausur	1 PL Klausur		

Anlage 1: Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Ceschichte   Ces	SN4 Euronäische Geodichte V	STUDIENABLAUFPLAN V2 Europäische	Ü2 Europäische			7 300 000
1	Gesc 650 - 150 2 LV3 (V2/S	schichte to AS VS/V0)	Geschichte - 150 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2)			300 AS / 10 LP
Victoria	V2 In	Internationale Politik I (A) oder V2 Europäische gierungssysteme im Vergleich I (B) OAS VS	UZ Internationale Politik I (A) ÜZ Europäische ÜZ Europäische Regierungssysteme im Vergleich I (B) - 150 AS 2 LVS (V0/So/ÜZ) 1 PL Klausur			300 AS / 10 LP
U2 Regionale	V2 R  der E  - 75 / - 75 / - 75 / - 75 / - 75 / - 75 / 4 LV3 / (V2/S) 1 PV	Recht und Politik EU II 5 AS European Integra- as reflected in the SS AS AS VS L KS VS VL Kausur	S2 Europäische Institutionen/Verwal- tung/Recht K - 150 AS 2 L/VS (V0/S2/Ü0) 1 PL Hausarbeit			300 AS / 10 LP
S2 Kultur- und Länder- studien Westeuropas V - 180 AS 2 LVS (Vo/S2/Ü0) 1 PL Hausarbeit S2 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas - 180 AS 2 LVS (Vo/S2/Ü0) 1 PL Hausarbeit 1 PL Hausarbeit	Ü2 R Geog - 120 2 LV( (VO/S	Regionale ographie to AS VS /SO/Ü2)	emeine Sozial- rtschafts- phie (Ü0)	S2 Allgemeine Sozial- und Wirtschafts- geographie - 120 AS 2 LVS (Vo/S2/Ü0) 1 PL Hausarbeit		300 AS / 10 LP
tur- und Länder-  Nesteuropas V (S)  Ausarbeit S2 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas - 180 AS 2 LVS (VO/S2/Ü0) (VO/S2/Ü0) 1 PL Hausarbeit	<b>rdium:</b> gen.					
S2 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas - 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) 1 PL Hausarbeit				S2 Kultur- und Länder- studien Westeuropas V - 180 AS 2 LVS (Vo/S2/Ü0) 1 PL Hausarbeit		180 AS / 6 LP
					S2 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas - 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) 1 PL Hausarbeit	180 AS / 6 LP

vom 23. Dezember 2009

Anlage 1: Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

180 AS / 6 LP	180 AS / 6 LP		180 AS / 6 LP	180 AS / 6 LP	180 AS / 6 LP
		Bereich der		V2 General Management - 90 AS V2 Management und Führung in Organisationen - 90 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) 2 PL Klausuren	V2/Ü1 Recht der Information und Kommunikation I V2/Ü1 Recht der Information und Kommunikation II V2 Recht d. erneuerbaren Energien/ Umweltrecht II V2 Energiepolitik - 90 AS 3/2 LVS (V2/S0/Ü1) oder (V2/S0/Ü1)
S2 Kultur u. Literatur V - 180 AS 2 L/VS (V0/S2/Ü0) 1 PVL Referat 1 PL Hausarbeit	S2 Sprache und Kommunikation V - 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) 1 PL Hausarbeit	änzungsmodulen aus dem	V2 Volkswirtschafts- lehre A - 90 AS V2 Volkswirtschafts- lehre B - 90 AS 4 LVS (V4/So/Ü0) 2 PL Klausuren		V2/Ü1 Umweltrecht V2/Ü1 Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht V2/Ü1 Öffentliches Wirtschaftsrecht II V2/Ü1 Recht der Bankwirtschaft - 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) 1 PL Klausur
		/3) oder zwei von vier Erg ule fortzuführen sind.			
		issenschaften (WV1 – WV mstudium gewählten Mod			
		ı Bereich der Wirtschaftsw schaften, wobei die im Keı			
		änzungsmodulen aus derr Bereich der Sozialwissen			
KV3 Kultur und Literatur V	KV4 Sprache und Kommunikation V	3.2 Ergänzungsmodule: Es ist zu wählen zwischen zwei von drei Ergänzungsmodulen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften (WV1 – WV3) oder zwei von vier Ergänzungsmodulen aus dem Bereich der Sozialwissenschaften, wobei die im Kernstudium gewählten Module fortzuführen sind.	WV1 Volkswirtschaftslehre V	WV2 Betriebswirtschaftslehre V	WV3 Recht V Aus den Angeboten sind zwei auszuwählen.

Anlage 1: Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

	STUDIENABLAUFPLAN	
SV1 Europäische Geschichte V	S2 Europäische	180 AS /
	Coconcine Coconcine	0 1 9
	2/10/53 2/1/S	i >
	(vo/sz/üo) 1 ASI Hausarbeit	
SV2 Furonäische Politik V	Sylntemationale	
Wahl von Ausrichtung A oder Ausrichtung	Politik (A)	180 AS /
B (entsprechend der Wahl im Modul SK2)	oder — oder	6 LP
	S2 Europäische	
	Regierungssysteme im	
	Vergleich (B)	
	- 180 AS	
	\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	
	(0.0/25/00) 1 DN Dofort	
	1 ASL Hausarbeit (A)	
	oder 1 PL Klausur (B)	
SV3 Europäische Institutionen/	S2 Europäische	180 AS /
Verwaltung/Recht V	Institutionen/Verwal-	
	Indigreeon v	5
	0.001.0	
	(A)	
	1 PL Hausarbeit	
SV4 Europäische Sozial- und	S2 Angewandte	180 AS /
Wirtschaftsgeographie V	Geographie	
	- 180 AS	6 LP
	2 LVS 2 LVS	
	( VO) SELOCI 1 PL Hausarbeit	
4. Spezialmodule:		
S1 Spezialmodul Exkursion	E: Europawissenschaftliche Exkursion (Dauer i.d.R. fünftägig) Absolviering in iedem Semester möglich	120 AS /
	1. 120 AS	4 LP
	1 PL Protokoli	
S2 Spezialmodul Praktikum	P: Europabezogenes Praktikum (8 Wochen) Absolvierung im 2 – 6 Semester möglich	300 AS /
	::0::0::0::0::0::0::0::0::0::0::0::0::0	10 LP
	Ъ	
S3 Spezialmodul Bachelor-Projekt	PR2 Projekt	240 AS /
	Absolvierung in Jedem Semester moglicn. - 240 AS	<u>a</u>
		i >
	(VO/PR2/ÜO)	
	1 PL Projektbericht	
5. Modul Bachelor-Arbeit:		

Anlage 1: Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

300 AS / 10 LP	93 LVS 5400 AS 180 LP	82 LVS 5400 AS 180 LP	
- 300 AS 1 PL Bachelorarbeit	6 LVS 660 AS + 300 AS Praktikum	2 LVS 480 AS + 300 AS Praktikum	PR Projekt
	10 LVS 720 AS + 120 AS Exkursion	10 LVS 900 AS	Praktikum Exkursion Kolloquium
	16 LVS 770 AS	8 LVS 600 AS 2 LVS + 240 AS Projekt	σ ш ⊼
	15 LVS 700 AS + 2 LVS + 240 AS Projekt	16 LVS 870 AS + 120 AS Exkursion	S Seminar Ü Übung T Tutorium
	22 LVS 930 AS	22 LVS 930 AS 6	Leistungspunkte Lehrveranstaltungsstunden Vorlesung
			LP Leis LVS Leh V Vor
eit.	Gesamt: Beispielhaft bei Wahl der Basismodule B3 (V2 I, V2/T2 III), B4 (V2 I, V2 III) und der Ergänzungsmodule WK1-WK3, WV/1+WV2 aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften	Gesamt: Beispielhaft bei Wahl der Basismodule B3 (V2 I, V2/T2 III), B4 (V2 I, V2 III) und der Ergänzungsmodule SK1+SK3, SV1+SV3 aus dem Bereich Sozialwissenschaften	Prüfungsleistung Prüfungsvorleistung Arbeitsstunden
S 4 Bachelor-Arbeit	Gesamt: Beispielhaft bei Wahl der B (V2 I, V2/T2 III), B4 (V2 I, V der Ergänzungsmodule WK1-WK3, WV1+WV2 aus	Gesamt: Beispielhaft bei Wahl de (V2 I, V2/T2 III), B4 (V2 der Ergänzungsmodule SK1+SK3, SV1+SV3 au Sozialwissenschaften	PL PVL AS

### Basismodul

Modulnummer	B1
Modulname	Wissenschaftlich-methodische Grundlagenkompetenz
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Europäisches Management Professur Europäische Integration mit Schwerpunkt Europäische Verwaltung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Erstens Vorstellung und Einübung der wichtigsten Formen des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere Methoden der Literaturrecherche (OPAC, Bibliographien, Datenbanken etc.), Grundfähigkeiten beim Verfassen und Vortragen von Texten (Stilistik, Rhetorik) sowie Richtlinien beim Verfassen von Mitschriften, Protokollen, Referaten und Hausarbeiten. Zweitens Vermittlung allgemeiner Grundlagen der empirischen Sozialforschung, insbesondere Forschungsablauf, Fragen der Forschungslogik und des Untersuchungsdesigns, Untersuchungsformen, Stichprobenproblematik sowie verschiedene Datenerhebungstechniken.
	Qualifikationsziele: Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens sowie im Bereich der empirischen Forschungsmethoden, um bei den Absolventen das Fundament für ein erfolgreiches Studium zu legen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Übung und Vorlesung.  • Ü: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 LVS)  • V: Methoden der empirischen Sozialforschung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: die bestanden werden muss:  • Hausarbeit zu Übung und Vorlesung (Umfang 5 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher

## Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

#### **Basismodul**

Modulnummer B2

**Modulname** Grundlagen einer zweiten Fremdsprache I+

(Zertifikatsstufe 1 bzw. adäquates Zeugnis der TU Chemnitz)

Leiter des Zentrums für Fremdsprachen Modulverantwortlich

Inhalte und Qualifikationsziele

Das Modul vermittelt eine zweite Fremdsprache auf der Grundlage des Angebots des Sprachenzentrums für die Zwecke des akademischen und beruflichen Alltags. Das Studienziel besteht darin, die Zertifikatstufe 1 (UNICERT) zu erlangen.

Inhalte:

Vermittlung grundlegender Sprachkenntnisse und -fertigkeiten, Übersicht über den gesamten Formenbestand der Zielsprache, Vermittlung landeskundlicher Grundkenntnisse, Gebrauch der wichtigsten Wörterbücher Nachschlagewerke

Qualifikationsziele:

sprachlich-kommunikatives Agieren in den grundlegenden Situationen des Studien- und Berufsalltags, Fertigkeit, Mängel in der sprachlichen Gewandtheit durch strategische Manipulationen (Rückfragen, Umschreibungen, Erklärungen) auszugleichen, Lesen und Hören einfacher authentischer Texte, Fähigkeit, sich zu grundlegenden Themen/Sachverhalten zu äußern und einfache Texte (Berichte, Briefe) zu schreiben

Lehrformen Lehrform des Moduls ist die Übung.

 Ü: Kurs 1 (Z1M1) (4 LVS) Ü: Kurs 2 (Z1M2) (4 LVS) Ü: Kurs 3 (Z1M3) (4 LVS)

Voraussetzungen für die **Teilnahme** 

keine sprachlichen Vorkenntnisse erforderlich

Verwendbarkeit des Moduls

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:

- 90-minütiger schriftlicher Test zu Kurs 1
- 90-minütiger schriftlicher Test zu Kurs 2

#### Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen (UNICERT 1 Zertifikatsprüfung). Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Anrechenbare Studienleistungen:

- 15-minütige mündliche Prüfung (Sprechen) zum Inhalt des Moduls und 15minütige schriftliche Prüfung zum verstehenden Hören
- 70-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls

Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.

Leistungspunkte und Noten

In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

- mündliche Prüfung (Sprechen) und schriftliche Prüfung (Hören), Gewichtung
- Klausur, Gewichtung 3

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

**Häufigkeit des Angebots** Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.

**Dauer des Moduls** Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

### Basismodul

	Dasisilloudi
Modulnummer	B3
Modulname	Einführung in die Kulturwissenschaften
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Kultureller und sozialer Wandel unter den Bedingungen von Globalisierung und transnationaler Integration
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Darstellung der wesentlichen Inhalte, Betrachtungsweisen und theoretischen Konzeptionen der Kultur- und Länderstudien; Vergleich wichtiger theoretischer und methodischer Zugangsformen; Anwendung der kulturwissenschaftlich-länderkundlichen Perspektive auf die Staaten Westeuropas und Ostmitteleuropas; Vermittlung grundlegender Kenntnisse über Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur in den west- und ostmitteleuropäischen Staaten; Relevanz interkultureller Kommunikation in multikulturellen Gesellschaften und transnationalen Beziehungen (unter Bedingungen der Globalisierung); Klärung von theoretischen Grundbegriffen wie "Kultur", "Interkulturalität", "Kommunikation", "Sprache", "Begriff", "Bild", "Gender", "Gedächtniskultur"
	Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse sowohl im Bereich von Theorie und Methodik der Kulturwissenschaften sollen der Ausgangspunkt für die Fähigkeit einer eigenständigen und theoretisch-methodisch reflektierten Betrachtung sein. Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der interkulturellen Kommunikation und Kompetenz (theoretische Grundbegriffe und Modelle, exemplarische empirische Befunde, Forschungsmethoden, Anwendungsbereiche, Trainingsverfahren). Das Basismodul definiert sich damit als eine Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium der Europa-Studien.
Lehrformen	<ul> <li>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Tutorium.</li> <li>Aus folgenden vier Vorlesungen (z.T. mit Tutorium) sind zwei auszuwählen:</li> <li>V: I - Theorien der Kulturwissenschaften (2 LVS)</li> <li>V: II - Kulturwissenschaftliche Grundbegriffe (2 LVS)</li> <li>V: III - Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz (2 LVS)</li> <li>und dazu gehöriges Tutorium:</li> <li>T: Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz (2 LVS)</li> <li>V: IV - Einführung in die Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas (2 LVS)</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind entsprechend der Wahl der Vorlesungen zwei der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:  • Klausur zur Vorlesung I (Dauer 60 Min.)  • Klausur zur Vorlesung II (Dauer 90 Min.)  • Klausur zur Vorlesung III (Dauer 90 Min.)  • Klausur zur Vorlesung IV (Dauer 90 Min.)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in

§ 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsleistungen:

Klausur zur Vorlesung I, Gewichtung 1

Klausur zur Vorlesung II, Gewichtung 1

Klausur zur Vorlesung III, Gewichtung 1

Klausur zur Vorlesung IV, Gewichtung 1

**Häufigkeit des Angebots** Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

240 AS.

**Dauer des Moduls**Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

### Basismodul

Modulnummer	B4
Modulname	Einführung in die Sozialwissenschaften
Modulverantwortlich	Professur Europäische Regionalgeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Lehrveranstaltungen des Moduls führen die Studierenden an sozialwissenschaftliche Grundfragen heran. Im Fokus stehen dabei vor allem politikwissenschaftliche und historische Frage- und Problemstellungen. Anhand der Einführungsvorlesungen wird ein exemplarischer Überblick zu verschiedenen Bereichen der Sozialwissenschaften gegeben, die im weiteren Verlauf des Studiums der Europa-Studien von besonderer Relevanz sind.
	Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen durch erfolgreiches Absolvieren des Moduls einen beispielhaften Einblick in sozialwissenschaftliche Themenfelder bekommen. Dabei lernen sie eine Auswahl von wissenschaftlichen Methoden und Herangehensweisen dieser Fachdisziplin(en) kennen. Weiteres Qualifikationsziel des Moduls ist es, die Studierenden auf wissenschaftliches Arbeiten in den sozialwissenschaftlichen Ergänzungsmodulen im Kern- und Vertiefungsstudium vorzubereiten.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus folgenden drei Vorlesungen sind zwei auszuwählen:  V: I - Einführung in politische Ideen und Ideengeschichte (2 LVS)  V: II - Einführung in politische Systeme und politische Institutionen (2 LVS)  V: III - Einführung in die europäische Regionalgeschichte (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind entsprechend der Wahl der Angebote zwei der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:  Klausur zur Vorlesung I (Dauer 60 Min.)  Klausur zur Vorlesung III (Dauer 90 Min.)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung I, Gewichtung 1  Klausur zur Vorlesung III, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.

**Dauer des Moduls** 

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

### Basismodul

Modulnummer	B5
Modulname	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Europäisches Management Juniorprofessur Europäische Wirtschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vermittlung des Grundlagenwissens der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre, Einführung in die volkswirtschaftlichen Teilbereiche Mikro- und Makroökonomie
	Qualifikationsziele: Erwerb grundlegender Kenntnisse über wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge. Das Modul soll den Studierenden ermöglichen ökonomische Theorien auf den europäischen Kontext anzuwenden.
Lehrformen	<ul> <li>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</li> <li>V: Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 LVS)</li> <li>Ü: Einführung in die Volkswirtschaftslehre (1 LVS)</li> <li>V: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (2 LVS)</li> <li>Ü: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (1 LVS)</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  Klausur zu Einführung in die Volkswirtschaftslehre (Dauer 60 Min.)  Klausur zu Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (Dauer 60 Min.)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zu Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Gewichtung 1
	Klausur zu Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

#### Basismodu

	Basismodul
Modulnummer	B6
Modulname	Einführung in das Europäische Recht
Modulverantwortlich	Professur Europäische Integration mit dem Schwerpunkt Europäische Verwaltung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Einführung in Methode und Aufbau der Rechtswissenschaft; Überblick über die wichtigsten Gebiete, unter besonderer Berücksichtigung von allgemeinen Grundlagen und von Bereichen, die bei anderen juristischen Veranstaltungen der Fakultät/Universität nur am Rande angesprochen werden; Vermittlung von Kenntnissen über die Entwicklung der europäischen Integration und die Struktur der Europäischen Union sowie über die Rolle des Rechts im Prozess der europäischen Integration und über dessen Wirkungsweise und Bedeutung; Vermittlung von Kenntnissen über die wichtigsten Organe und Institutionen der Europäischen Union – ihre jeweilige Stellung im Institutionengefüge der EU, ihre Rolle im Prozess der europäischen Integration, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten, ihre Arbeitsweise und ihr wechselseitiges Zusammenwirken sowie ihre Weiterentwicklung im Prozess der europäischen Verfassungsentwicklung
	Qualifikationsziele: Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen des deutschen Rechts und des EU-Rechts sowie der institutionellen Struktur der Europäischen Union, wodurch das Verständnis und das Bewusstsein für die allgemeinen Funktionen des Rechts, die rechtliche Eingebundenheit und Bedingtheit der staatlichen Gewalt und der durch die europäische Integration geschaffen Strukturen geweckt und dadurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur europäischen Integration geleistet werden soll.
Lehrformen	<ul> <li>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</li> <li>V: Einführung in die Rechtswissenschaft (2 LVS)</li> <li>V: Recht und Politik der EU I (2 LVS)</li> <li>Ü: Organe und Institutionen der EU (2 LVS)</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>Klausur zur Vorlesung Einführung in die Rechtswissenschaft (Dauer 60 Min.)</li> <li>Klausur (veranstaltungsübergreifend) zur Vorlesung Recht und Politik der EU I / Übung Organe und Institutionen der EU (Dauer 90 Min.)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Einführung in die Rechtswissenschaft, Gewichtung 1  Klausur (veranstaltungsübergreifend) zur Vorlesung Recht und Politik der EU I / Übung Organe und Institutionen der EU, Gewichtung 2

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

**Häufigkeit des Angebots** Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

240 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

### Kulturwissenschaftliches Profilmodul (Kernstudium)

Modulnummer	KK1
wodumummer	INI
Modulname	Kultur- und Länderstudien Westeuropas K (einschließlich Deutschlandstudien)
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Kultureller und sozialer Wandel unter den Bedingungen von Globalisierung und transnationaler Integration
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Geschichte und Gegenwart Westeuropas (z.B. Benelux-Staaten, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Portugal und Spanien); allgemeine und exemplarische Darstellung nationaler und regionaler Konfigurationen von Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur; nationale und regionale Formen des sozialen und kulturellen Wandels unter den Bedingungen von Globalisierung und europäischer Integration
	Qualifikationsziele: Kenntnisse soziokultureller Aspekte des westeuropäischen Raums; Verständnis für nationale und regionale Formen der Politik- und Gesellschaftsorganisation und Vertrautheit mit ihren spezifischen Institutionen, Regeln und Denkmustern; methodische Grundkenntnisse der kulturwissenschaftlichen Arbeit; Erwerb der Grundlagen für den Besuch des Moduls KV1
Lehrformen	<ul> <li>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</li> <li>V: Kultur- und Länderstudien Westeuropas K (2 LVS)</li> <li>S: Kultur- und Länderstudien Westeuropas K (2 LVS)</li> <li>Ü: Kultur- und Länderstudien Westeuropas K (2 LVS)</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>Klausur zur Vorlesung (Dauer 90 Min.)</li> <li>wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar (Umfang 5-15 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung, Gewichtung 1  wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar, Gewichtung 2
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Kulturwissenschaftliches	Profilmodul	(Kernstudium)	)
--------------------------	-------------	---------------	---

	Kultulwisselischaftliches Profilitiodul (Kerfistudium)
Modulnummer	KK2
Modulname	Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas K
Modulverantwortlich	Professur Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Darstellung grundlegender Aspekte der gesellschaftlichen Entwicklung in Ostmitteleuropa unter besonderer Berücksichtigung sowohl der Persistenzen aus sozialistischer und vorsozialistischer Zeit als auch der Kontaktfelder mit anderen europäischen Gesellschaften bzw. Ländern; hierzu gehört vor allem die Darstellung der Transformationsprozesse, der Umstrukturierung grenzüberschreitender Beziehungen, der Veränderung sozialer und kultureller Deutungsmuster und der Auswirkungen der EU-Integration.
	Qualifikationsziele: Erwerb und Anwendung erweiterter Grundkenntnisse im Bereich des gesellschaftlichen Wandels in den Ländern Ostmitteleuropas, wodurch ein fundierter und abgesicherter Vergleich der aktuellen Entwicklungspfade in Europa ermöglicht wird und so die spezifische Situation in Ostmitteleuropa eingeordnet werden kann.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  S: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas A (2 LVS)  S: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas B (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  • Referat im Seminar Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas A/K (Dauer 30 Min.)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • schriftliche Hausarbeit zum Seminar Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas B (10-15 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

### Kulturwissenschaftliches Profilmodul (Kernstudium)

	· ,
Modulnummer	KK3
Modulname	Kultur und Literatur K
Modulverantwortlich	Professur Anglistische Literaturwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Allgemeine oder exemplarische Darstellung, Erarbeitung und Erörterung von grundlegenden Themen und Traditionslinien europäischer Kultur und Literatur; Erarbeitung der grundlegenden kultur- und literaturwissenschaftlichen Modelle, Methoden und Theorien; Behandlung kultureller Zeugnisse im Zusammenhang mit einem kulturwissenschaftlich erweiterten Textbegriff (z.B. Film, Neue Medien, Populär- und Alltagskultur); Darstellung und Erörterung europäischer Kultur und Literatur unter komparatistischen Aspekten
	Qualifikationsziele: Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der europäischen Kultur und Literatur sowie der grundlegenden Methoden kultur- und literaturwissenschaftlichen Arbeitens (als hermeneutisches bzw. semiotisches Interpretieren von Kulturdokumenten); Einübung in das Fremdverstehen (anderer Kulturen und Literaturen) als Schlüsselqualifikation
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.  V: Kultur und Literatur K (2 LVS)  S: Kultur und Literatur K (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  Klausur zur Vorlesung (Dauer 90 Min.)  Referat zum Seminar (Dauer 20 Min.)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung, Gewichtung 2  Referat zum Seminar, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

### Kulturwissenschaftliches Profilmodul (Kernstudium)

Modulnummer	KK4
Modulname	Sprache und Kommunikation K
Modulverantwortlich	Professur Romanische Kulturwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Erwerb von grundlegenden Kenntnissen im Bereich Sprache und Kommunikation aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen: Insbesondere aus den Sprach- und Regionalwissenschaften werden Grundlagenkenntnisse und erste Erfahrungen erworben.
	Qualifikationsziele: Ein multi-disziplinärer und differenzierter Ansatz ermöglicht ein breites Spektrum an Wissen im Bereich Sprache und Kommunikation. Studierende werden in der Lage sein, sich am wissenschaftlichen Diskurs zum Thema zu beteiligen und reflektiert das Thema Sprache und Kommunikation innerhalb der EU zu analysieren.
Lehrformen	<ul> <li>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</li> <li>V: Sprache und Kommunikation K (2 LVS)</li> <li>S: Räumliche Aspekte von Sprache und Kommunikation (2 LVS)</li> <li>Ü: Sprache und Kommunikation K (2 LVS)</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>Klausur zur Vorlesung (Dauer 90 Min.)</li> <li>Klausur zur Übung (Dauer 60 Min.)</li> <li>wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung, Gewichtung 1  Klausur zur Übung, Gewichtung 1  wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar, Gewichtung 2
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.
Häufigkeit des Angebots Arbeitsaufwand	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung, Gewichtung 1  Klausur zur Übung, Gewichtung 1  wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar, Gewichtung 2  Das Modul wird in jedem Semester angeboten.  Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.

### Wirtschaftswissenschaftliches Ergänzungsmodul (Kernstudium)

Modulnummer	WK1
Modulname	Volkswirtschaftslehre K
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Europäische Wirtschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Makroökonomische Theorie (u.a. Einkommens- und Beschäftigungstheorie); Mikroökonomische Theorie (u.a. Haushalts- und Unternehmenstheorie)
	Qualifikationsziele: Erwerb eines Überblicks über verschiedene volkswirtschaftliche Themengebiete, um gesamtwirtschaftliche Phänomene wie Wirtschaftswachstum, Konjunktur und Inflation bzw. ökonomische Entscheidungen einzelwirtschaftlicher Akteure (z.B. Konsum- und Produktionsentscheidungen) erklären zu können.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Die Studierenden können zwischen der Vorlesung mit integrierter Übung "Makroökonomie" und der Vorlesung mit integrierter Übung "Mikroökonomie" wählen.  V: Makroökonomie (4 LVS)  Ü: Makroökonomie (2 LVS)  oder  V: Mikroökonomie (4 LVS)  Ü: Mikroökonomie (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die vorangegangene Teilnahme am Modul B5 wird empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.  • Klausur zur gewählten Vorlesung mit integrierter Übung (Dauer 90 Min.)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

### Wirtschaftswissenschaftliches Ergänzungsmodul (Kernstudium)

Modulnummer	WK2
Modulname	Betriebswirtschaftslehre K
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Europäisches Management
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und der Managementlehre, Grundlagen der internationalen Unternehmenstätigkeit
	<u>Qualifikationsziele</u> : Knapper Überblick über verschiedene betriebswirtschaftliche Themenfelder und Basistheorien, Verständnis betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge im internationalen Kontext
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.  • V: Introduction to international management (2 LVS)  Die Vorlesung kann in englischer Sprache angeboten werden.
	<ul> <li>Aus folgenden drei Angeboten ist eines auszuwählen:</li> <li>V: Grundlagen der Finanzierung (2 LVS)  Ü: Grundlagen der Finanzierung (1 LVS)</li> <li>V: Investitionsrechnung (2 LVS)  Ü: Investitionsrechung (1 LVS)</li> <li>V: Jahresabschluss (2 LVS)  Ü: Jahresabschluss (1 LVS)</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>Klausur (Dauer 60 Min.) zur Vorlesung Introduction to international management. Die Prüfungsleistung kann, abhängig von der Sprache der Vorlesung, in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen sein.</li> <li>Klausur zum gewählten Angebot (Dauer 60 Min.)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zu Introduction to international management, Gewichtung 1  Klausur zum gewählten Angebot, Gewichtung 2
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von
	240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

### Wirtschaftswissenschaftliches Ergänzungsmodul (Kernstudium)

Modulnummer	WK3
Modulname	Recht K
Modulverantwortlich	Professur Jura I - Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: (1) Grundzüge des deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrechts mit Bezügen zum Recht der EU; (2) Überblick über nationales öffentliches Wirtschaftsrecht mit Bezügen zum Wirtschaftsrecht der EG
	Qualifikationsziele: Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich des deutschen öffentlichen Rechts im Allgemeinen und des öffentlichen Wirtschaftsrechts im Besonderen, wodurch die Grundlagen für den erfolgreichen Besuch des Moduls WV3 gelegt werden und ein erster Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur europäischen Integration geleistet werden soll.
Lehrformen	<ul> <li>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</li> <li>V: Öffentliches Recht (2 LVS)</li> <li>Ü: Öffentliches Recht (1 LVS)</li> <li>V: Öffentliches Wirtschaftsrecht I (2 LVS)</li> <li>Ü: Öffentliches Wirtschaftsrecht I (1 LVS)</li> <li>Der Besuch der Übung zur jeweiligen Vorlesung ist möglich, aber nicht obligatorisch.</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  • Klausur zur Vorlesung Öffentliches Recht (Dauer 60 Min.)  • Klausur zur Vorlesung Öffentliches Wirtschaftsrecht I (Dauer 60 Min.)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Öffentliches Recht, Gewichtung 1  Klausur zur Vorlesung Öffentliches Wirtschaftsrecht I, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

### Sozialwissenschaftliches Ergänzungsmodul (Kernstudium)

Modulnummer SK1

**Modulname** Europäische Geschichte K

Professur Europäische Regionalgeschichte Modulverantwortlich

Inhalte und Qualifikationsziele

Inhalte: Identifizierung und exemplarische Analyse langfristiger Prozesse kultureller, wirtschaftlicher, intellektueller und politischer Integration bzw. Segregation Europas seit dem 18. Jahrhundert; Vermittlung vertiefter Kenntnisse der Entstehung und Ausbildung der modernen europäischen Nationalstaaten sowie der sich – jenseits der nationalen politischen Trennlinien – entwickelnden kulturellen, wirtschaftlich-technologischen und gesellschaftlichen Gemeinsamkeiten Europas; Grundlegendes Wissen über die Rolle Europas in der Welt, insbesondere auch Spannungsverhältnis zu seinen direkten Nachbarn

Qualifikationsziele: Erwerb von grundlegenden Kenntnissen in europäischer Geschichte sowie Erlernen von geschichtswissenschaftlichen Methoden und Arbeitstechniken. Beide Qualifikationsziele sollen die Absolventen auf eine Berufspraxis im Kontext der europäischen Integration vorbereiten.

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.

> V: Europäische Geschichte K (2 LVS) Ü: Europäische Geschichte K (2 LVS)

Voraussetzungen für die **Teilnahme** 

keine

Verwendbarkeit des Moduls

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Klausur zur Vorlesung (Dauer 90 Min.)
- Essay im Rahmen der Übung (Umfang 5 Seiten, Bearbeitungszeit zwei Wochen)

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsleistungen:

- Klausur zur Vorlesung, Gewichtung 1
- Essay zur Übung, Gewichtung 1

Häufigkeit des Angebots

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

**Arbeitsaufwand** 

Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.

**Dauer des Moduls** 

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Eurona-Studien mit kulturwissenschaftlicher

## Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

### Sozialwissenschaftliches Ergänzungsmodul (Kernstudium)

Modulnummer SK2

Modulname Europäische Politik K

Modulverantwortlich Ausrichtung A: Professur Internationale Politik

Ausrichtung B: Professur Europäische Regierungssysteme im Vergleich

Inhalte und Qualifikationsziele nhalte:

Es gibt zwei verschiedene Ausrichtungen, die die Studierenden wählen können. Ausrichtung A: Internationale Politik und Ausrichtung B: Europäische Regierungssysteme im Vergleich. Die Studierenden können zwischen den beiden Ausrichtungen A und B innerhalb des Moduls wählen, legen sich allerdings mit der Wahl auf eine Ausrichtung fest. Die Studierenden müssen demnach alle Veranstaltungen im Modul SK2 und SV2 in einer der beiden Ausrichtungen absolvieren.

Ausrichtung A: Das Modul soll die Studierenden an grundlegende und exemplarische Fragen europäischer Politik heranführen. Auseinandersetzung mit der Entwicklungsdynamik der europäischen Integration, der Entstehung des vertieften **EU-Raums** Berücksichtigung treibender sowie hemmender nationaler Interessen und externer Einflüsse bilden inhaltliche Schwerpunkte. Ergänzend kommen hinzu die Erörterung wesentlicher Politikfelder der EU, die Analyse der Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Rolle der EU als globaler Akteur, weshalb eine Verknüpfung mit Fragen der internationalen Politik ebenfalls berücksichtigt wird.

Ausrichtung B: Im Modul werden Regierungssysteme systematisch miteinander verglichen. Dabei wird ein breiter Einblick in den Aufbau und die Funktionsweise europäischer Regierungssysteme angestrebt. Es werden auch außereuropäische Bezüge hergestellt bzw. nicht-europäische Regierungssysteme in den Vergleich einbezogen – nicht zuletzt, um europäische Charakteristika deutlich zu machen. Im Mittelpunkt steht der Institutionenvergleich, bei dem neuere Ansätze ("Neo-Institutionalismus") selbstverständlich Berücksichtigung finden.

Qualifikationsziele: Ausrichtung A: Durch Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden Schlüsselqualifikationen wie analytisches Denken, mündliche Präsentation und schriftliche Ausdrucksfähigkeit ausbilden. Selbstständige Informationsverarbeitung und Problemlösefähigkeit unter Anwendung grundlegender Kenntnisse im der europäischen Integration (mit politikwissenschaftlicher Fragestellungen) tragen zur weiteren beruflichen Qualifizierung der Studierenden bei.

Ausrichtung B: Fragestellungen, Methoden und Themen der Vergleichenden Regierungslehre stehen als Lernziele ebenso im Mittelpunkt wie die selbständige Informationsverarbeitung sowie die Entwicklung wissenschaftlicher Problemlösungs- und Präsentationsfähigkeit. Besonders wichtig ist die Praxisorientierung.

Lehrformen

Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Ausrichtung A:

- V: Internationale Politik I (2 LVS)
- Ü: Internationale Politik I (2 LVS)

oder Ausrichtung B:

- V: Europäische Regierungssysteme im Vergleich I (2 LVS)
- Ü: Europäische Regierungssysteme im Vergleich I (2 LVS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>Klausur zur Vorlesung in der gewählten Ausrichtung (Dauer 60 Min.)</li> <li>Klausur zur Übung in der gewählten Ausrichtung (Dauer 60 Min.)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung in der gewählten Ausrichtung, Gewichtung 1  Klausur zur Übung in der gewählten Ausrichtung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Sozialwissenschaftliches Ergänzungsmodul (Kernstudium) Modulnummer SK3 **Modulname** Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht K Professur Europäische Integration mit dem Schwerpunkt Europäische Modulverantwortlich Verwaltung Inhalte und Inhalte: Allgemeine oder exemplarische Darstellung, Erarbeitung und Erörterung von grundlegenden Fragen des Rechts der EU, insbesondere Qualifikationsziele der Rolle des Rechts im Prozess der europäischen Integration, der Entstehung des EU-Rechts, der Erscheinungsformen und der Wirkungen des EU-Rechts, der Rechtsetzungsakteure sowie der Umsetzung und Durchsetzung des Rechts; Darstellung und Erörterung der wichtigsten EU-Institutionen und deren Zusammenwirken; Behandlung von wichtigen Politikfeldern der EU unter Betonung der rechtlichen Aspekte: Untersuchung der Zukunft der EU, insbesondere ihrer Erweiterung und vertraglichen Fortentwicklung Qualifikationsziele: Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der europäischen Integration (unter Betonung der rechtlichen Aspekte), wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur europäischen Integration geleistet werden soll.

Lehrformen

Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.

- V: Recht und Politik der EU II (2 LVS)
- S: Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht K (2 LVS)
- Ü: European Integration as reflected in the press (2 LVS)

Die Übung wird in englischer Sprache angeboten.

Voraussetzungen für die **Teilnahme** 

keine

Verwendbarkeit des Moduls

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

der Zulassungsvoraussetzung für Erfülluna die Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):

Referat in der Übung (Dauer 30 Min.) als Prüfungsvorleistung für die Hausarbeit zum Seminar

Die Prüfungsvorleistung wird in englischer Sprache erbracht.

Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Klausur zur Vorlesung (Dauer 90 Min.)
- wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar (Umfang 10-15 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen)

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsleistungen:

- Klausur zur Vorlesung, Gewichtung 1
- wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar, Gewichtung 2

Häufigkeit des Angebots

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

### Sozialwissenschaftliches Ergänzungsmodul (Kernstudium)

Modulnummer SK4

**Modulname** Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeographie K

Modulverantwortlich

Professur Sozial- und Wirtschaftsgeographie

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Allgemeine oder exemplarische Darstellung, Erarbeitung und Erörterung von grundlegenden Fragen der räumlichen Strukturen und Entwicklungen europäischer Länder unter besonderer Berücksichtigung der Bundesrepublik Deutschland und weiterer EU-Staaten; Darstellung und Erörterung der wichtigsten Inhalte der Allgemeinen Sozial- und Wirtschaftsgeographie, der Regionalen Geographie sowie Angewandten Geographie/Raumplanung; Behandlung bedeutender geographischer Teildisziplinen (z.B. Stadt-, Bevölkerungs-, Industrie-, Dienstleistungsgeographie), unter Betonung ihrer regionalen Ausformungen; Untersuchung der zukünftigen Raumentwicklung in Europa, einschließlich der spezifischen Herausforderung durch die Osterweiterung

Erwerb Anwendung von grundlegenden Qualifikationsziele: und Kenntnissen im Bereich europäischer Raumstrukturen und -entwicklungen, wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur Regionalanalyse, zum Regionalmarketing und zum Regionalmanagement in Europa geleistet werden soll

Lehrformen

Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.

- V: Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie (2 LVS)
- S: Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie (2 LVS)
- Ü: Regionale Geographie (2 LVS)

Voraussetzungen für die **Teilnahme** 

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung wiederholbar):

Referat zur Übung (Dauer 30 Min.) als Prüfungsvorleistung für die Hausarbeit zum Seminar

Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Klausur zur Vorlesung (Dauer 90 Min.)
- wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar (Umfang jeweils 10-15 Seiten.

Bearbeitungszeit vier Wochen)

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsleistungen:

- Klausur zur Vorlesung, Gewichtung 1
- wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar, Gewichtung 2

Häufigkeit des Angebots

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Modulnummer	KV1
Modulname	Kultur- und Länderstudien Westeuropas V (einschließlich Deutschlandstudien)
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Kultureller und sozialer Wandel unter den Bedingungen von Globalisierung und transnationaler Integration
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vertiefung der historischen und gegenwartsbezogenen Analyse Westeuropas (z.B. Benelux-Staaten, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Portugal und Spanien) durch Erörterung spezifischer kulturwissenschaftlicher Fragestellungen, Untersuchung konkreter Fallbeispiele und thematische Querschnittsanalysen
	Qualifikationsziele: Profilierte Westeuropa-Kompetenz; vertiefte Kenntnis und Anwendung der methodischen und theoretischen Grundlagen der kulturwissenschaftlichen Arbeit. Diese Qualifikation soll die Absolventen für eine Berufstätigkeit vorbereiten, in der es auf selbständige Erarbeitung neuer Wissensfelder sowie auf einen sicheren Umgang mit der nationalen und regionalen Vielfalt im europäischen Einigungsprozess ankommt.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  S: Kultur- und Länderstudien Westeuropas V (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul KK1
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulname P	Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas V
Modulverantwortlich F	Professur Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas
Qualifikationsziele [	Inhalte: Exemplarische Darstellung zentraler Problemfelder (wirtschaftlicher und sozialer Wandel, Aspekte der EU-Erweiterung, nationale und regionale Deutungsmuster, grenzüberschreitende Beziehungen) der gesellschaftlichen Entwicklung in Ostmitteleuropa; Einordnung der beobachteten Themen in Prozesse der Globalisierung und der europäischen Integration sowie der Rekonstruierung nationaler Besonderheiten
[ [	Qualifikationsziele: Vertiefung der im Kernstudium erworbenen Kenntnisse unter Anwendung fortgeschrittener Analyse- und Darstellungsverfahren. Diese Qualifikation soll die Absolventen auch auf eigenständigen Wissenserwerb im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit im Themenfeld der Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas vorbereiten.
	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  S: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas (2 LVS)
Voraussetzungen für die Nachten Teilnahme	Modul KK2
Verwendbarkeit des Moduls -	
	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar (Umfang 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen)
[	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.
	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	KV3
Modulname	Kultur und Literatur V
Modulverantwortlich	Professur Anglistische Literaturwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Erwerb und Vertiefung eines multi-disziplinären Ansatzes durch das Studium von Einzelaspekten europa-spezifischer Kultur- und Literaturstudien insbesondere im Grenzbereich von Cultural Studies, Postcolonial Studies, Gender Studies, Medienstudien.
	Qualifikationsziele: Erwerb und Vertiefung von grundlegenden und spezifischen Kenntnissen im Bereich der europäischen Kultur und Literatur sowie der grundlegenden und spezifischen Methoden kultur- und literaturwissenschaftlichen Arbeitens; Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur Rezeption und Vermittlung europäischer Literatur und Kultur
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  • S: Kultur und Literatur V (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul KK3
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  • Referat im Seminar (Dauer 20 Min.)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar (Umfang 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit sechs Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	KV4
Modulname	Sprache und Kommunikation V
Modulverantwortlich	Professur Romanische Kulturwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Intensive Auseinandersetzung mit Theorie und Praxis von Sprache und Kommunikation. Ein breites Spektrum an Lehrveranstaltungen ermöglichen dieses Ziel. Durch den multi-disziplinären Ansatz werden erweiterte Kenntnisse im Bereich Anglistik, interkulturelle Kommunikation und zum Beispiel Linguistik angestrebt.
	Qualifikationsziele: Erwerb von tiefgehenden Kenntnissen im Bereich der Linguistik und der Sprache und Kommunikation sowie selbständige Anwendung dieser Kenntnisse im wissenschaftlichen Diskurs. Hierbei wird ein Beitrag zur Qualifizierung der Studierenden für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur Sprache und Kommunikation innerhalb der Institutionen der Europäischen Union geleistet.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  • S: Sprache und Kommunikation V (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul KK4
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar (Umfang 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

## Wirtschaftswissenschaftliches Ergänzungsmodul (Vertiefungsstudium)

Modulnummer	WV1
Modulname	Volkswirtschaftslehre V
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Europäische Wirtschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Auseinandersetzung mit Teilbereichen der Volkswirtschaftslehre
Qualification 521cic	Qualifikationsziele: Erwerb und Vertiefung volkswirtschaftlicher Kenntnisse Befähigung zur selbstständigen Anwendung ökonomischer Instrumentarien auf europäische Gegebenheiten
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.  V: Volkswirtschaftslehre A (2 LVS)  V: Volkswirtschaftslehre B (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die vorangegangene Absolvierung des Moduls WK1 wird empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung:  • Modul B5
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  Klausur zur Vorlesung Volkswirtschaftslehre A (Dauer 60 Min.)  Klausur zur Vorlesung Volkswirtschaftslehre B (Dauer 60 Min.)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Volkswirtschaftslehre A, Gewichtung 1 Klausur zur Vorlesung Volkswirtschaftslehre B, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

## Wirtschaftswissenschaftliches Ergänzungsmodul (Vertiefungsstudium)

Modulnummer	WV2
Modulname	Betriebswirtschaftslehre V
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Europäisches Management
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vertiefte Kenntnisse in Teilbereichen der Betriebswirtschaftslehre und der Managementlehre im internationalen Kontext
	Qualifikationsziele: Vertieftes Verständnis betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge im internationalen Kontext
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.  V: General Management (2 LVS)  V: Management und Führung in Organisationen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es wird empfohlen, das Modul WK2 "Betriebswirtschaftslehre" vorher abzuschließen.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>Klausur zu General Management (Dauer 90 Min.)</li> <li>Klausur zu Management und Führung in Organisationen (Dauer 60 Min.)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zu General Management, Gewichtung 1  Klausur zu Management und Führung in Organisationen, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

## Wirtschaftswissenschaftliches Ergänzungsmodul (Vertiefungsstudium)

Modulnummer	WV3
Modulname	Recht V
Modulverantwortlich	Professur Jura I - Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vertiefte Erörterung von grundlegenden und spezifischen Fragen der Entwicklung wirtschaftsrelevanter Themenfelder aus juristischer Sicht
	Qualifikationsziele: Erwerb von tiefer gehenden Kenntnissen im Bereich des Wirtschafts- bzw. wirtschaftsrelevanten Rechts sowie Befähigung zur selbständigen Anwendung dieser Kenntnisse im wissenschaftlichen Diskurs, wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur europäischen Integration geleistet werden soll.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.  Die Studierenden wählen aus dem Angebot zwei Vorlesungen, ggf. mit Übung aus.  V: Umweltrecht I (2 LVS) Ü: Umweltrecht I (1 LVS) oder  V: Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht (2 LVS) Ü: Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht (1 LVS) oder  V: Öffentliches Wirtschaftsrecht II (2 LVS) Ü: Öffentliches Wirtschaftsrecht II (1 LVS) oder  V: Recht der Bankwirtschaft (2 LVS) Ü: Recht der Bankwirtschaft (1 LVS) oder  V: Recht der Information und Kommunikation I (2 LVS) Ü: Recht der Information und Kommunikation II (2 LVS) Ü: Recht der Information und Kommunikation II (1 LVS) oder  V: Recht der Information und Kommunikation II (1 LVS) oder  V: Recht der erneuerbaren Energien/Umweltrecht II (2 LVS) oder  V: Energiepolitik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>je eine Klausur zu den beiden gewählten Angeboten (Dauer jeweils 60 Min.)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  • je eine Klausur zu den beiden gewählten Angeboten  Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist jeweils 1.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.

**Dauer des Moduls** 

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

## Sozialwissenschaftliches Ergänzungsmodul (Vertiefungsstudium)

**Modulnummer** SV1

**Modulname** Europäische Geschichte V

Modulverantwortlich Professur Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Rekonstruktion von Grundlinien und Hauptetappen der politischen und wirtschaftlichen Einigung Europas im 20. Jahrhundert, einschließlich der kulturellen und intellektuellen/ideellen Hintergründe dieser Entwicklung ("Europäisches Denken") sowie deren Vorgeschichte seit dem frühen 19. Jahrhundert; Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen über europäische bzw. anti-europäische Epochenphänomene (etwa: Faschismus, Nationalsozialismus, Bolschewismus); Analyse der Bedeutung der Regionen Europas in ihrer Beziehung zu den staatlichen, nationalen bzw. supranationalen Integrationsprozessen seit der Antike und von regionalbezogenen Identitäten

<u>Qualifikationsziele</u>: Erwerb und Vertiefung historisch-politischer Kenntnisse zur Qualifikation von Absolventen für die Berufspraxis im Kontext der europäischen Integration sowie der regionalen Zusammenarbeit und Regionalentwicklung in Europa

**Lehrformen** Lehrform des Moduls ist das Seminar.

S: Europäische Geschichte (2 LVS)

Voraussetzungen für die

**Teilnahme** 

Modul SK1

Verwendbarkeit des Moduls --

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

**Modulprüfung** Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

 anrechenbare Studienleistung in Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit zum Seminar (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen)

Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in

§ 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

180 AS.

**Dauer des Moduls**Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

#### Sozialwissenschaftliches Ergänzungsmodul (Vertiefungsstudium)

Modulnummer

SV2

**Modulname** 

Europäische Politik V

Modulverantwortlich

Ausrichtung A: Professur Internationale Politik

Ausrichtung B: Professur Europäische Regierungssysteme im Vergleich

Inhalte:

Inhalte und Qualifikationsziele

Es gibt zwei verschiedene Ausrichtungen, die die Studierenden wählen können. Ausrichtung A: Internationale Politik und Ausrichtung B: Europäische Regierungssysteme im Vergleich. Die Studierenden können zwischen den beiden Ausrichtungen A und B bereits innerhalb des Moduls SK2 wählen, legen sich allerdings mit der Wahl auf eine Ausrichtung fest, also auch für das Modul SV2. Die Studierenden müssen demnach alle Veranstaltungen im Modul SK2 und SV2 in einer der beiden Ausrichtungen absolvieren.

Ausrichtung A: Die Studierenden sollen die im Modul SK2 erworbenen Grundkenntnisse europäischer Politik vertiefen. Schwerpunkte bilden unter anderem die Erörterung des europäischen Integrationsprozesses unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Wechselbeziehungen, die Außen- und Sicherheitspolitik, die globalen Akteursqualitäten der EU in Verbindung mit der Analyse weiterer Fragestellungen der internationalen Politik.

Ausrichtung B: Im Modul sollen die Studierenden ausgewählte aktuelle Themenfelder der Vergleichenden Regierungslehre diskutieren und analysieren. Dazu vertiefen sie die Fähigkeiten, die sie im Basisbereich erworben haben, indem sie das erworbene Grundlagenwissen auf konkrete praxisorientierte Fragestellungen der Vergleichenden Regierungslehre anwenden.

## Qualifikationsziele:

Ausrichtung A: Vertieft werden neben fachlichen Kenntnissen der europäischen Politik Schlüsselkompetenzen wie Wissensvermittlung, Analyse- und Argumentationsfähigkeiten sowie das eigenständige Entwickeln von Forschungsfragen. Dadurch wird ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolvent/innen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur europäischen Integration geleistet.

Ausrichtung B: Die Studierenden entwickeln die Schlüsselqualifikationen: mündliche Präsentation, schriftliche Ausdrucksfähigkeit und Entfaltung einer eigenen anspruchsvollen Argumentation durch eine Klausur. Zusätzlich wird durch einen besonderen Praxisbezug innerhalb der Vergleichenden Regierungslehre eine berufliche Qualifizierung angestrebt.

Lehrformen

Lehrform des Moduls ist das Seminar. Ausrichtung A:

- S: Internationale Politik (2 LVS) oder Ausrichtung B:
- S: Europäische Regierungssysteme im Vergleich (2 LVS)

Voraussetzungen für die **Teilnahme** 

Modul SK2

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):

Referat zum gewählten Seminar (Dauer 20 Min.)

Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Ausrichtung A:

anrechenbare Studienleistung in Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit zum Seminar (Umfang 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit vier

Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.

Ausrichtung B:

Klausur zum Seminar (Dauer 60 Min.)

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in

§ 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

**Arbeitsaufwand** 

Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

180 AS.

**Dauer des Moduls** 

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Dauer des Moduls** 

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

#### Sozialwissenschaftliches Ergänzungsmodul (Vertiefungsstudium)

Modulnummer SV3 **Modulname** Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht V Professur Europäische Integration mit dem Schwerpunkt Europäische Modulverantwortlich Verwaltung Inhalte: Vertiefte Erörterung von grundlegenden und spezifischen Fragen Inhalte und Qualifikationsziele der Entwicklung der EU-Institutionen und des EU-Rechts anhand ausgesuchter Themenfelder der europäischen Integration, etwa in den Bereichen Politikfeldentwicklung (insb. Binnenmarkt, Wettbewerbspolitik, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen), Kompetenzabgrenzung Mitgliedstaaten, Rechtsetzung und Verwaltung in EU-Angelegenheiten, institutioneller Rahmen der EU, Verfassungsentwicklung der EU, EU-Erweiterung Qualifikationsziele: Erwerb von tiefgehenden Kenntnissen im Bereich der europäischen Integration (unter Betonung der rechtlichen Aspekte) sowie selbständige Anwendung dieser Kenntnisse im wissenschaftlichen Diskurs, wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur europäischen Integration geleistet werden Lehrformen Lehrform des Moduls ist das Seminar. S: Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht V (2 LVS) Modul SK3 Voraussetzungen für die **Teilnahme** Verwendbarkeit des Moduls ---Voraussetzungen für die Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Vergabe von Leistungspunkten. Leistungspunkten Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar (Umfang 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen) Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten. **Arbeitsaufwand** Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

## Sozialwissenschaftliches Ergänzungsmodul (Vertiefungsstudium)

ModulnameEuropäische Sozial- und WirtschaftsgeographieModulverantwortlichProfessur Sozial- und Wirtschaftsgeographie

SV4

Inhalte und Qualifikationsziele

Modulnummer

Inhalte: Allgemeine oder exemplarische Darstellung, Erarbeitung und Erörterung von grundlegenden Fragen der räumlichen Strukturen und Entwicklungen europäischer Länder, unter besonderer Berücksichtigung der Bundesrepublik Deutschland und weiterer EU-Staaten; Darstellung und Erörterung der wichtigsten Inhalte der Allgemeinen Sozial- und der Geographie Wirtschaftsgeographie, Regionalen sowie Angewandten Geographie/Raumplanung; Behandlung bedeutender geographischer Teildisziplinen (z.B. Stadt-, Bevölkerungs-, Industrie-, Dienstleistungsgeographie), unter Betonung ihrer regionalen Ausformungen; Untersuchung der zukünftigen Raumentwicklung in Europa, einschließlich der spezifischen Herausforderung durch Osterweiterung

<u>Qualifikationsziele</u>: Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich europäischer Raumstrukturen und –entwicklungen, wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur Regionalanalyse, zum Regionalmarketing und zum Regionalmanagement in Europa geleistet werden soll

Lehrformen Lehrform des Moduls ist das Seminar.

• S: Angewandte Geographie (2 LVS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Modul SK4

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

**Modulprüfung** Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

 Wissenschaftliche Hausarbeit zum Seminar (Umfang 15-25 Seiten, Bearbeitungszeit vier Wochen)

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in

§ 10 der Prüfungsordnung geregelt.

**Häufigkeit des Angebots** Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

180 AS.

**Dauer des Moduls**Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

#### Spezialmodul

Modulnummer **Modulname** Spezialmodul Exkursion Professur Europäische Integration mit dem Schwerpunkt Europäische Modulverantwortlich Verwaltung, Juniorprofessur Europäisches Management Inhalte und Inhalte: Die Inhalte gestalten sich je nach fachlichem Kontext und Qualifikationsziele geographischer Ausrichtung der Exkursion unterschiedlich. In der Regel soll die Exkursion einen Bezug auf Ostmitteleuropa aufweisen, beispielsweise durch den Besuch von ostmitteleuropäischen Ländern oder durch einen inhaltlichen Bezug des Exkursionsprogramms auf Ostmitteleuropa. Qualifikationsziele: Die Exkursion dient Ergänzung der wissenschaftlichen Qualifikationen durch den Erwerb unmittelbarer Erfahrungen mit den Gegenständen der wissenschaftlichen Betrachtung, die Studierenden für eine realitätsnahe, vorurteilsfreie Annäherung an diese Gegenstände sensibilisiert werden. Die Studierenden erhalten darüber hinaus Einblick in potentielle spätere Berufsfelder und können die Exkursion nutzen, studien- oder berufsrelevante Kontakte zu knüpfen. Schließlich stärkt die Exkursion das Gemeinschaftsgefühl und die sozialen Fähigkeiten der Studierenden. Das Spezialmodul Exkursion trägt damit zur wissenschaftlichen Qualifizierung der Absolventen, zur Qualifizierung für die Aufnahme einer Berufstätigkeit im Anschluss an das Studium und nicht zuletzt zur Gewinnung sozialer Schlüsselkompetenzen bei. Lehrformen Lehrform des Moduls ist die Exkursion. E: Europawissenschaftliche Exkursion (Dauer: in der Regel fünftägig) Voraussetzungen für die keine **Teilnahme** Verwendbarkeit des Moduls Voraussetzungen für die Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Vergabe von Leistungspunkten Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Exkursionsprotokoll (Umfang 1 Seite) In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte und Noten Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Das Modul wird in jedem Semester angeboten. Das Modul kann zwischen Häufigkeit des Angebots dem ersten und sechsten Fachsemester absolviert werden, in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit. Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS. **Dauer des Moduls** Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein bis zwei

Wochen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit.

## Spezialmodul

Modulnummer

Modulname Spezialmodul Praktikum

<u>S2</u>

Modulverantwortlich Juniorprofessur Europäisches Management

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Die Inhalte des Praktikums gestalten sich je nach fachlicher Ausrichtung des Studierenden sowie Art und Tätigkeitsbereich des Praktikumgebers verschieden. Sie sind in jedem Fall studienorientiert, d.h. darauf ausgerichtet, die individuelle Schwerpunktsetzung des Studierenden im Rahmen der universitären Ausbildung sinnvoll um eine praktische Perspektive zu ergänzen. Das Praktikum sollte vorzugsweise im Ausland absolviert werden. Studierende müssen sich eigenverantwortlich für die Praktikumsdauer um ausreichenden Versicherungsschutz kümmern.

Qualifikationsziele: Erwerb und Anwendung von praxisrelevanten Fähigkeiten, je nach fachlichem Profil des Studierenden im kulturellen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Bereich. Die Studierenden erhalten darüber hinaus einen Einblick in potentielle spätere Berufsfelder und lernen, Studium erworbenen die im sozial-, kulturwirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen in der praktischen Tätigkeit einzusetzen. Das Spezialmodul Praktikum trägt damit zur Qualifizierung der Absolventen für die Aufnahme einer Berufstätigkeit im Anschluss an das Studium bei.

**Lehrformen** Lehrform des Moduls ist das Praktikum.

• P: Europabezogenes Praktikum (8 Wochen)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

**Modulprüfung** Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

Praktikumsbericht (Umfang 3 Seiten)

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in

§ 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Semester angeboten. Das Modul kann zwischen

dem zweiten und sechsten Fachsemester in der vorlesungsfreien Zeit

absolviert werden.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

300 AS.

Dauer des Moduls Das Modul erstreckt sich auf insgesamt acht Wochen in der

vorlesungsfreien Zeit.

**Dauer des Moduls** 

# Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

## Spezialmodul

Modulnummer S3 **Modulname** Spezialmodul Bachelor-Projekt Modulverantwortlich Professur Sozial- und Wirtschaftsgeographie Inhalte und Inhalte: Die möglichen Inhalte des Projekts gestalten sich je nach fachlicher Ausrichtung des Studierenden und der Betreuer unterschiedlich. Das Qualifikationsziele Projekt hat, verglichen mit anderen Lehrformen, in der Regel einen stärker empirischen, interdisziplinären und forschungsorientierten Charakter. Qualifikationsziele: Durch das Projekt erwerben die Studierenden - je nach fachlichem Profil im kulturellen, im gesellschaftlichen wirtschaftlichen Bereich und in Abhängigkeit von der konkreten grundlegende Ausgestaltung des Projekts Fähigkeiten interdisziplinärem, konzeptionellem und / oder empirischem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage. Durch die Entwicklung dieser Fähigkeiten trägt das Spezialmodul Bachelor-Projekt zur Absicherung der beruflichen Qualifikation Studierenden Erhöhung der und zur ihrer Beschäftigungsfähigkeit bei. Lehrformen Lehrform des Moduls ist das Projekt. PR: Projekt (2 LVS) Voraussetzungen für die keine **Teilnahme** Verwendbarkeit des Moduls ---Voraussetzungen für die Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Vergabe von Leistungspunkten. Leistungspunkten Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: schriftlicher Projektbericht (ggf. auch in Form einer Dokumentation der Projektergebnisse) ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Projektes einzureichen (Umfang in der Regel 15 bis 25 Seiten) Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Semester angeboten. **Arbeitsaufwand** Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

## Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer

**Modulname** Bachelor-Arbeit

Professur Europäische Integration mit dem Schwerpunkt Europäische Modulverantwortlich

Verwaltung,

Juniorprofessur Europäisches Management

Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit muss aus dem Bereich der Profilmodule stammen. Das Thema der Bachelorarbeit und deren Umfang sollen rechtzeitig mit einem der zur Betreuung berufenen Dozentlnnen abgesprochen werden.

Qualifikationsziele: Durch die Abfassung der Bachelorarbeit sollen die Studierenden der Grundlage ihrer bereits erworbenen auf wissenschaftlichen Kompetenzen Fähigkeit vertieftem ihre wissenschaftlichen Arbeiten konsolidieren und abschließend unter Beweis stellen. Damit bildet die Bachelorarbeit das krönende Element des Nachweises der erworbenen Berufsqualifikation. Zugleich soll durch die Bachelorarbeit die Befähigung der Studierenden zur wissenschaftlichen Vertiefung der erworbenen Qualifikationen in einem Masterstudium erprobt und dargelegt werden.

Lehrformen

Voraussetzungen für die **Teilnahme** 

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Zulassungsvoraussetzungen sind:

- Basismodule B1 B5
- Module des Kernstudiums KK1 KK4 und WK1 WK3 oder zwei Module aus SK1 - SK4
- mindestens drei Module des Vertiefungsstudiums

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

Bachelorarbeit (Umfang 50-70 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen)

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in

§ 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

300 AS.

**Dauer des Moduls** Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

## Prüfungsordnung für den Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 16. Dezember 2009

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBI. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- Regelstudienzeit
- 2 Prüfungsaufbau
- 3 Fristen
- 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- 5 Arten der Prüfungsleistungen
- 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- 8 Alternative Prüfungsleistungen
- 9 Projektarbeiten
- 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- 16 Prüfungsausschuss §
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

#### Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 27 Hochschulgrad

## Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

# Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

## § 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

### § 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

## § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Bachelorstudiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
- 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
- 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

## § 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder

- \_\_\_\_\_
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

## § 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

# § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

## § 8 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

Nr. 31/2009

- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

# Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

#### § 10

## Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut eine hervorragende Leistung,

2 - gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 - befriedigend eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, 4 - ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, 5 - nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt: alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1.5 - sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 - gut, bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 - befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend, - nicht ausreichend. bei einem Durchschnitt ab 4,1

- (3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 11

## Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen

.....

Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

# § 12 Freiversuch

- (1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.
- (2) Wurde die letzte Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen des Moduls können auf Antrag des Kandidaten im neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

## § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (2) Mit dem endqültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".
- (4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

## § 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

#### § 15

## Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät in Abstimmung mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät oder an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät oder an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
- 1. die Organisation der Prüfungen.
- 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
- 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
- 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an die Fakultätsräte.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet den Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Nr. 31/2009

## § 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

## § 18 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

#### § 19

## Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit "nicht ausreichend" bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote sowie Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

erbrachten Leistungen aus.

(5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine

sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.
(6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die

## § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 23 Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

# Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

### § 24

## Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Profil, Ergänzungs- und Spezialmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

# § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteil der Bachelorprüfung:

## 1. Basismodule:

- B1 Wissenschaftlich-methodische Grundlagenkompetenz, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 0
- B2 Grundlagen einer zweiten Fremdsprache I+, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2
- B3 Einführung in die Kulturwissenschaften, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
- B4 Einführung in die Sozialwissenschaften, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
- B5 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
- B6 Einführung in das Europäische Recht, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

### 2. Profil- und Ergänzungsmodule im Kernstudium:

#### 2.1 Profilmodule:

KK1 Kultur- und Länderstudien Westeuropas K (einschließlich Deutschlandstudien), 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

KK2 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas K, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

KK3 Kultur und Literatur K, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

KK4 Sprache und Kommunikation K, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

#### 2.2 Ergänzungsmodule:

Es ist zu wählen zwischen den drei Ergänzungsmodulen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften (WK1 – WK3) oder zwei von vier Ergänzungsmodulen aus dem Bereich der Sozialwissenschaften (SK1 – SK4).

WK1 Volkswirtschaftslehre K, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

WK2 Betriebswirtschaftslehre K, 8 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

WK3 Recht K, 4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 2

#### oder

SK1 Europäische Geschichte K, 10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6

SK2 Europäische Politik K, 10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6

SK3 Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht K, 10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6

SK4 Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeographie K, 10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6

Die Wahl des Bereiches erfolgt durch die Anmeldung zur Prüfungsleistung in einem Ergänzungsmodul. Im Ausnahmefall kann innerhalb der Ergänzungsmodule im Kernstudium der gewählte Bereich gewechselt werden. Der Wechsel bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

## 3. Profil- und Ergänzungsmodule im Vertiefungsstudium:

#### 3.1 Profilmodule:

KV1 Kultur- und Länderstudien Westeuropas V(einschließlich Deutschlandstudien) , 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

KV2 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas V, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

KV3 Kultur und Literatur V, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

KV4 Sprache und Kommunikation V, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

## 3.2 Ergänzungsmodule:

Es ist zu wählen zwischen zwei von drei Ergänzungsmodulen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften (WV1 – WV3) oder zwei von vier Ergänzungsmodulen aus dem Bereich der Sozialwissenschaften (SV1 – SV4), wobei die im Bereich der Sozialwissenschaften im Kernstudium gewählten Module fortzuführen sind.

WV1 Volkswirtschaftslehre V, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

WV2 Betriebswirtschaftslehre V, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

WV3 Recht V, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

## oder

SV1 Europäische Geschichte V, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

SV2 Europäische Politik V, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

SV3 Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht V, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

SV4 Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeographie V, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

## 4. Spezialmodule:

S1 Spezialmodul Exkursion, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 0

S2 Spezialmodul Praktikum, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 0

S3 Spezialmodul Bachelor-Projekt, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8

## 5. Modul Bachelor-Arbeit:

S4 Bachelor-Arbeit, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 20

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

#### § 26

## Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 8 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

# § 27 Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Bachelor of Arts (B.A.)".

## Teil 3 Schlussbestimmungen

# § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2009/2010 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2009/2010 im Bachelorstudiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung an der Technischen Universität Chemnitz immatrikulierten Studierenden gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2006, S. 579) fort. Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2009/2010 immatrikulierten Studierenden § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 und 2 der vorliegenden novellierten Prüfungsordnung anzuwenden.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14. Oktober 2009, des Vorläufigen Senates vom 20. Oktober 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 4. November 2009.

Chemnitz, den 16. Dezember 2009

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes